

RS Vwgh 1988/9/20 88/14/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

Familienlastenausgleich

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs2 zweiter Satz

Rechtssatz

Der Nachweis der Unterhaltsleistungen gem § 2 Abs 2 zweiter Satz FamLAG kann nicht nur durch Urkunden, sondern auch auf andere Weise erbracht werden. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass während des Familienfriedens für Unterhaltszahlungen Belege aufbewahrt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140130.X02

Im RIS seit

03.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at